

Flugbetriebsordnung

des Modell-Flug-Club Eschweiler e.V.

Grundlagen:

Als Grundlagen des Verhaltens der *Modellflieger* sind in unserem Verein zunächst zu nennen:

- **Vereinsatzung** (Version 02.2010)
- **Aufstiegserlaubnis** (Version 12.2009)

Die Kenntnis der beiden aufgeführten Dokumente ist Voraussetzung für den *Betrieb von Flugmodellen*. Exemplare hiervon liegen im Vereinshaus aus.

1. Flugplatzordnung

- 1.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 1.2 Die Hin- und Rückfahrt zum Flugplatz darf nur über die genehmigte Zuwegung erfolgen und zwar von der L 240 (alt) entlang dem Langendorfer Hof und von dort aus Richtung Modellflugplatz. Beim Befahren der Feldwege hat jedes Mitglied durch entsprechendes langsames Fahren auf die Sicherheit der Spaziergänger und Kraftfahrer Rücksicht zu nehmen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass Spaziergänger während der trockenen Jahreszeit nicht durch vermeidbare Staubaufwirbelungen belästigt werden.
- 1.3 Das Betreten des Flugplatzes ist nur für die Mitglieder des Modell-Flug-Club Eschweiler e.V. zulässig, ausgenommen hiervon ist der für Zuschauer bestimmte Teilbereich.
- 1.4 Das Abstellen der Kraftfahrzeuge erfolgt bei trockener Witterung auf dem Parkplatz in der vorgesehenen Parkordnung. Bei feuchter Witterung ist das Befahren des Parkplatzes mit Kraftfahrzeugen zur Vermeidung von Fahrspuren verboten. Während dieser Zeit werden die Fahrzeuge auf dem Zufahrtsweg abgestellt.

2. Flugordnung

- 2.1 Das Abfluggewicht der Modelle muss unter 25kg liegen.
- 2.2 Beim gleichzeitigen Betrieb von Flugmodellen mit Kolbenmotor gelten die folgenden zulässigen Schallpegel.
 - bis zu 2 Modelle je 82 dB(A)/25m
 - bei 3 Modellen je 81 dB(A)/25m
 - bei 4 Modellen je 80 dB(A)/25m
 - bei 5 Modellen je 79 dB(A)/25m
 - bei 6 Modellen je 78 dB(A)/25m

Alle Modelle müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entspricht, ausgestattet sein.

- 2.3 Beim gleichzeitigen Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenstrahltriebwerk gelten die folgenden zulässigen Schallpegel.
- bis zu 3 Modelle: 90 dB(A)/25m
 - 4 Modelle: 89 dB(A)/25m
- 2.4 Für alle Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb ist ein Lärmpass anzufertigen. Es gelten die vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge.
- 2.5 Der Flugbetrieb ist werktags von 6⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 7⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr gestattet, jedoch maximal von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- 2.6 Jeder Pilot hat sich vor dem Aufbau seines Modells ins Flugbuch einzutragen. Ein Flugbetrieb von erlaubnispflichtigen oder erlaubnisfreien Modellen ist ohne Eintrag im Flugbuch auf dem Fluggelände des MFC-Eschweiler nicht zulässig. Bei Verstößen kann ein Flugverbot verhängt werden.
- 2.7 Der Flugbetrieb ist nur mit Frequenzkarte zulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen die im Bereich von 2,4GHz senden.
- 2.8 Der Flugbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters zulässig, sofern keine geringe Nutzung des Fluggeländes (gemäß Definition in Kapitel 5.1) stattfindet. Flugleiter werden vom Vorstand ernannt und in ihre Rechte und Pflichten eingewiesen. Es gelten die Flugleiterrichtlinien des MFC-Eschweilers e.V..
- 2.9 Im Falle einer geringen Nutzung des Fluggeländes nehmen die Steuerer selbst alle erforderlichen Modellflugbucheintragungen vor. Die Eintragungen im Modellflugbuch sind vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich vorzunehmen. Bei Verstößen kann ein Flugverbot verhängt werden.
- 2.10 Jeder Pilot hat sich vor dem Aufbau seines Modells ins Flugbuch einzutragen. Der Flugbetrieb ist nur mit Frequenzkarte zulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die im Bereich von 2.4 GHz senden.
- 2.11 Flugbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters zulässig. Flugleiter werden vom Vorstand ernannt und in ihre Rechte und Pflichten eingewiesen. Es gelten die Flugleiterrichtlinien des MFC-Eschweilers e.V..
- 2.12 Der Flugleiter ist für den Flugbetrieb und damit für die Beachtung der Flugplatzordnung seitens der Piloten verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 2.13 Abstürze sind im Flugbuch zu vermerken. Verursachte Schäden bei Innen- und Außenlandungen sind durch den Verursacher umgehend zu regulieren. Für jeden Flugtag wird im Flugbuch eine neue Seite geführt.
- 2.14 Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstigen relevanten Störungen sind innerhalb von 3 Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zu melden.
- 2.15 Das Einfliegen von Modellen darf nur mit Genehmigung des Flugleiters bei entsprechend ruhigem Flugbetrieb erfolgen.
- 2.16 Beim Flugbetrieb haben sich die Piloten in einer Gruppe zusammenzustellen. Der Flugleiter bestimmt je nach Windrichtung den Standort.

- 2.17 Jeder Flugleiter muß sich dessen bewusst sein, dass sein Handeln Grundlage für die Sicherheit des Flugbetriebes und die Genehmigung zum Betreiben des Modellflugsports ist. Diese Verantwortung tragen ferner alle Mitglieder des MFC Eschweiler e.V.

3. Modellabstellbereich

- 3.1 Im Modellabstellbereich dürfen nur Personen anwesend sein, die mit dem Flugbetrieb zu tun haben bzw. ein Flugmodell betreiben.
- 3.2 Flugmodelle dürfen grundsätzlich nur innerhalb des eingezäunten Vorbereitungsraumes aufgebaut werden.

4. Gastflieger

- 4.1 Bei Gastfliegern prüft der Flugleiter folgende Voraussetzungen vor Flugbetrieb:
- Versicherung (DMFV, DAEC, DMO,...)
 - Anlage und Quarz
 - Ordnungsgemäße Beschaffenheit des Modells
 - Flugvermögen des Gastpiloten
- 4.2 „Platzquarz geht vor Gastquarz“. Der Gast hat sich bei gleichem Quarz mit dem Mitglied zu einigen.
- 4.3 Vor dem Fliegen hat der Gast die Fluggebühr gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

5. Anzahl der Flugmodelle und Flugbetrieb

- 5.1 Eine geringe Nutzung des Fluggeländes liegt in folgenden Fällen vor:
Gleichzeitiger Betrieb von
- bis zu 2 erlaubnispflichtigen Modellen
 - 1 erlaubnispflichtiges Modell und 1 erlaubnisfreies Modell
 - bis zu 4 erlaubnisfreie Modelle
- 5.2 Mehr als sechs Flugmodelle mit Kolbenmotor oder vier Flugmodelle mit Strahltriebwerken dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden.
- 5.3 Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Besondere Vorsicht gilt während der militärischen Tiefflugzeiten (Mo.-Fr. 7⁰⁰ Uhr bis 17⁰⁰ Uhr).
- 5.4 Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solchen Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen, bis die Störquelle eindeutig identifiziert wurde.
- 5.5 Tiefflug darf nur bei entsprechender Sicherheit erfolgen. Erforderlichenfalls kann der Flugleiter den Tiefflug verbieten. Entsprechender Sicherheitsabstand von den übrigen Piloten ist einzuhalten. Tiefflüge in Richtung Piloten, Vereinshaus, Parkplatz und Vorbereitungsraum sind verboten.
- 5.6 Das Überfliegen des Clubhauses, des Vorbereitungsraumes sowie des Parkplatzes – auch in größerer Höhe – ist untersagt. Falls auf den direkt angrenzenden Feldern gearbeitet wird, dürfen diese nicht überflogen werden. Wird auf diesen Feldern

gleichzeitig gearbeitet, ruht für diese Zeit der Flugbetrieb. Mittelbar angrenzende Ackerflächen dürfen während der Bearbeitung ebenfalls nicht überflogen werden.

- 5.7 Für die Dauer des Rasenmähens ruht der Flugbetrieb. Das Rasenmähen hat immer Vorrang.
- 5.8 Landende Modelle haben vor startenden Vorrang. Segler haben bei der Landung Vorrang vor Motormodellen. Jede Landung ist den übrigen fliegenden Piloten anzukündigen
- 5.9 Bei Verstößen gegen diese Flugbetriebsordnung hat der Flugleiter oder ein Mitglied des Vorstandes das Recht, für den jeweiligen Flugtag ein Flugverbot auszusprechen.
- 5.10 Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
- 5.11 Für Notfälle gelten die im Vereinshaus ausgehängten Rufnummern.

6. Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Punkten gelten für Flugmodelle mit Turbinenantrieb folgende Bestimmungen:

- 6.1 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- 6.2 Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung oder Testläufe dürfen nicht im Aufenthaltsraum oder auf den Parkflächen stattfinden. Es dürfen sich keine Personen im Bereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten.
- 6.4 Wird für den Startvorgang Flüssiggas verwendet, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Hinweis an alle Modellpiloten:

Während der Stillen Feiertage ist besonders darauf zu achten, dass der Flugbetrieb nicht einen öffentlich wahrnehmbaren Veranstaltungscharakter annimmt. Es gelten folgende Tage und Zeiten:

- Karfreitag ganztägig
- Volkstrauertag bis 13⁰⁰ Uhr
- Allerheiligentag und Totensonntag bis 18⁰⁰ Uhr
- Heilig Abend ab 16⁰⁰ Uhr

Unabhängig von den Anweisungen des Flugleiters ist jeder Modellpilot selbst verantwortlich durch sein Handeln Sicherheit zu gewährleisten und die gültigen Richtlinien einzuhalten.

Jeder Modellflieger ist verpflichtet, diszipliniert und umsichtig zu fliegen und die Grenzen des Flugbetriebsraumes einzuhalten.

Alle Anwesenden haben während des Flugbetriebs zu beachten, dass den Entscheidungen und Anweisungen des Flugleiters unbedingt Folge zu leisten ist, auch wenn es sich

teilweise um Ermessensentscheidungen handelt. Eine Diskussion über die Entscheidung kann daher aus Gründen der Flugsicherheit erst nach Beendigung des Flugbetriebs erfolgen. Einwendungen und Widersprüche gegen getroffene Anordnungen des Flugleiters sind an den Vorstand zu richten.

Sollten Fragen zum obigen Text auftreten, so bitten wir, diese an den Vorstand zu stellen. Wir sind uns sicher, dass wir mit der Beachtung der vorstehenden Regelungen eine erhebliche Verbesserung in punkto Flugsicherheit erreichen können, wenn jeder nach besten Wissen und Können daran mitarbeitet.

Eschweiler, den 14.11.2012

Modell-Flug-Club Eschweiler e.V.

F. Portheine

(1. Vorsitzender)